

Let's talk about Sex(ting), baby...

Warum wir mit Minderjährigen gerade jetzt über Sexting reden müssen

Dinah Huerkamp

Man tut als Jurist nicht schlecht daran, sich eine gute Portion Optimismus zu bewahren: Schon von Berufs wegen beschäftigt man sich tagaus und tagein mit den Fällen, in denen etwas gehörig schief gegangen ist oder hat zumindest den Auftrag, auf das aufmerksam zu machen, was potentiell schiefgehen könnte. Und so ist es wohl auch einer gewissen »déformation professionnelle« zuzuschreiben, dass Juristen regelmäßig erst einmal vom Risiko her denken, als ewige Bedenkenträger gelten und den richtigen und wichtigen Prozess des Empowerments von Minderjährigen aus Sicht von Pädagogen auch immer einmal wieder behindern. So auch beim Sexting (einvernehmlicher, digitaler Austausch selbst produzierten, erotischen (Bild-)materials zwischen zwei Personen¹): In den vergangenen Monaten ist der Ruf der Juristen lauter geworden, bei allen Inhalten, die möglicherweise als kinderpornografisch zu qualifizieren sind, angesichts der aktuellen Fassung des § 184b StGB besondere Vorsicht walten zu lassen und gerade auch Jugendliche dafür zu sensibilisieren, dass sie sich in bestimmten Konstellationen auch mit Sexting – und das mit äußerst weitreichenden Folgen für ihr weiteres Leben – strafbar machen können.²

Eine solche Warnung intendiert weder, den Befürwortern von »Safer-Sexting-Kampagnen« einen grundsätzlichen Strich durch die Rechnung zu machen, noch in irgendeiner Weise die »Moralkeule« gegen Sexting zu schwingen. Sie ist angesichts einer äußerst missratenen Reform des § 184b StGB und angesichts der veralteten Normen des Sexualstrafrechts, die das Phänomen des Sextings nicht ausreichend abbilden, ein Gebot der Stunde und Ausdruck davon, Jugendliche vor schweren strafrechtlichen Verurteilungen und vor sehr weit in ihr künftiges Leben hineinreichenden Strafenfolgen bewahren und schützen zu wollen.

Schutz ist neben Befähigung und Teilhabe einer der drei Gelingensfaktoren, die nach der UN-Kinderrechtskonvention für das Kindeswohl und somit auch für einen gelungenen Kinderschutz maßgeblich sind. Die Gelingensfaktoren stehen erst einmal gleichwertig nebeneinander und schließen einander nicht aus. Eine situative Entscheidung für ein Mehr an Schutz bedeutet keine grundsätzliche Entscheidung gegen Empowerment-Ansätze. Die Verfasserin spricht sich dafür aus, die

geltende Rechtslage zu ändern, Jugendliche über Sexting unter Benennung der bestehenden Risiken aufzuklären, sodass sie eigenverantwortliche und selbstbestimmte Entscheidungen treffen können, ob sie sexten wollen oder nicht. Hierbei sind sie unter dem Gesichtspunkt des Empowerments auch darüber aufzuklären, wie »Safer Sexting« funktioniert.³

I. Warum ist Sexting (straf-)rechtlich problematisch?

Sexting ist unter gleich mehreren Gesichtspunkten (straf-)rechtlich problematisch: Erotische Inhalte, die im Rahmen von Sexting unter Minderjährigen ausgetauscht werden, können als kinder- oder jugendpornografisch einzuordnen sein, woraus seit der Reform des Sexualstrafrechts im Jahr 2021 vielfältige Probleme resultieren können. Darüber hinaus ist unklar, in welchen Sexting-Konstellationen der Tat-

Dinah Huerkamp ist Justiziarin der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendschutz NRW (AJS NRW e.V.).

bestandsausschluss des § 184 Abs. 4 StGB greift, der grundsätzlich eine Straflosigkeit zur Folge hat.

1. Sexting als kinder-/jugendpornografische Inhalte iSv § 184b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Hs. 2 und § 184c Abs. 1 Nr. 1 Hs. 2 StGB

Im Rahmen von Sexting kommt es insbesondere zum Austausch erotischen Bildmaterials zwischen zwei Personen. Der Austausch erfolgt hierbei einvernehmlich.

Inhalte, die Minderjährige zum Zwecke des Sextings anfertigen – dies sind regelmäßig Nacktbilder (»Nudes«) und Posing-Aufnahmen, bei denen sich Minderjährige vor der Kamera in sexuell aufreizender Weise ausprobieren – sind regelmäßig als kinder- bzw. jugendpornografische Inhalte zu qualifizieren.

Denn § 11 Abs. 3 StGB, der eine Legaldefinition des Merkmals »Inhalt« enthält⁴, zielt darauf ab, insbesondere auch moderne Kommunikationsformen von G-Mail bis WhatsApp zu erfassen.⁵ Werden erotische Bildaufnahmen digital ausgetauscht, stellen sie regelmäßig Inhalte nach § 11 Abs. 3 StGB dar.

Ob sie im konkreten Fall auch als kinder- bzw. jugendpornografisch zu qualifizieren sind, beantwortet sich nach §§ 184b und c StGB, die entsprechende Legaldefinitionen enthalten: Nach §§ 184b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Hs. 2 und 184c Abs. 1 Nr. 1 Hs. 2 StGB sind pornografische Inhalte dann als kinder- bzw. jugendpornografisch einzuordnen, wenn sie

- sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter 14 Jahren (Kind) oder einer Person zwischen 14-18 Jahren (Jugendlicher),
- die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes/Jugendlichen in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung oder
- die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes/Jugendlichen zum Gegenstand haben.

Neben den in §§ 184b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Hs. 2 und 184c Abs. 1 Nr. 1 Hs. 2 StGB genannten inhaltlichen Voraussetzungen muss die im Rahmen des Sextings genutzte Bildaufnahme zusätzlich als pornografisch zu qualifizieren sein. Wann ein Inhalt iSv §§ 184b, c StGB als pornografisch zu qualifizieren ist, wird unterschiedlich beantwortet. Streit besteht insbesondere darüber, ob eine »vergrößernd-reißerische« Darstellung wie bei § 184 StGB zu fordern ist oder ob die Anforderungen an den Pornografiebegriff gegenüber § 184 StGB abzusenken sind.⁶ Im Zusammenhang mit Sexting-Bildaufnahmen dürfte dieser Streit jedoch letztlich dahinstehen können, denn auch die Vertreter eines engeren, an § 184 StGB angelehnten Pornografiebegriffs vertreten, dass Inhalte, die sexuelle Handlungen von Kindern und Jugendlichen zeigen, stets »vergrößernd-reißerisch« seien und dies angesichts des eindeutigen Wortlautes von Artikel 2 lit c i) der Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs⁷ auch sein müssten.⁸

Teilweise wird das Tatbestandsmerkmal »pornografisch« als Korrektiv herangezogen, um bestimmte Konstellationen (z.B. Aufklärungsmaterial, das sexuelle Handlungen von Kindern zum Gegenstand hat⁹) bereits auf Tatbestandsebene von einer Strafbarkeit auszunehmen. Die Pornografie-Tatbestände sollen insbesondere auch vor sexuellem Missbrauch schützen, zu dem es regelmäßig im Zusammenhang mit der Anfertigung pornografischen Materials kommt.¹⁰ Da es sexuell-übergreifige Min-

derjährige gibt und durchaus Sexting-Konstellationen denkbar sind, bei denen ein Machtgefälle besteht und die möglicherweise nicht ganz so einvernehmlich sind, wie es zunächst aussieht, scheint für einen generellen Ausschluss von Sexting-Handlungen Minderjähriger über das Korrektiv »pornografisch« kein Raum.

2. Tathandlungen bei §§ 184b und c StGB

§§ 184b und c StGB stellen eine Vielzahl von Tathandlungen unter Strafe, die von der Herstellung eines kinder- bzw. jugendpornografischen Inhalts bis hin zum Abruf und Besitz solcher Inhalte reichen. Beim Sexting unter Minderjährigen stellt eine erste Person (P1) regelmäßig einen kinder- oder jugendpornografischen Inhalt her und verschickt ihn in der Folge digital an eine zweite Person (P2).

a) Person 1 (P1)

aa) Herstellung

Die erste Person (P1) stellt, indem sie sich selbst fotografiert, regelmäßig einen kinder- und jugendpornografischen Inhalt her, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, § 184b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB und § 184c Abs. 1 Nr. 3 StGB. Denn eine »Herstellung« ist auch bei Anfertigung von Inhalten für den Eigengebrauch zu bejahen.¹¹ Dass eine minderjährige Person eine Bildaufnahme von sich anfertigt und sich erst später dazu entschließt, diese im Rahmen von Sexting zu versenden, ist unschädlich. Denn seit dem 49. Strafrechtsänderungsgesetz ist eine Verbreitungsabsicht im Zeitpunkt der Herstellung nicht mehr erforderlich.¹²

bb) Unternehmen des Zugänglichmachens/der Besitzverschaffung

Verschickt die erste Person (P1), die den kinder- bzw. jugendpornografischen Inhalt hergestellt hat, diesen im Anschluss digital an eine zweite Person (P2), liegt ein Unternehmen des Zugänglichmachens bzw. der Besitzverschaffung eines kinder- bzw. jugendpornografischen Inhalts, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, iSv §§ 184b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und § 184c Abs. 1 Nr. 2 StGB vor. Ein Inhalt ist dann zugänglich gemacht, wenn eine andere Person diesen z.B. auf einem Bildschirm wahrnehmen kann.¹³ Eine Besitzverschaffung wird definiert als jede Vermittlungshandlung, die einen Inhalt weiterleitet und zur vollen Verfügungsmacht seitens des Empfängers führt¹⁴, z.B. bei der Übermittlung pornografischer Inhalte an einen anderen über Zwischenspeicher, insbesondere als E-Mail.¹⁵ Da sowohl § 184b Abs. 1

S. 1 Nr. 2 als auch § 184c Abs. 1 Nr. 2 StGB als Unternehmensdelikt ausgestaltet sind, bei dem Versuch und Vollendung gleichgestellt sind¹⁶, führt der Versandevorgang regelmäßig zu einem unmittelbaren Ansetzen zum Zugänglichmachen/zur Besitzverschaffung und – da die andere Person beim Sexting auch individualisiert ist¹⁷ – somit grundsätzlich zu einer Tatbestandsverwirklichung.

b) Person 2 (P2)

aa) Unternehmen des Abrufes

Ruft die zweite Person (P2) den durch die erste Person (P1) digital versandten Sexting-Inhalt auf, so unternimmt sie es regelmäßig, einen kinder- bzw. jugendpornografischen Inhalt, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, abzurufen iSv § 184b Abs. 3 bzw. § 184c Abs. 3 StGB. Denn ein Abruf ist – unabhängig von Fragen der Speicherung – bereits dann gegeben, wenn ein Nutzer die Übertragung von Daten durch Telemedien – dies ist der Oberbegriff für elektronische Informations- und Kommunikationsdienste – veranlasst und sich dadurch die Möglichkeit der Kenntnisnahme verschafft.¹⁸

bb) Herstellen/Besitz

Betrachtet die zweite Person (P2) den kinder- bzw. jugendpornografischen Inhalt nicht nur, sondern speichert ihn ab, dann soll ein »Herstellen« iSv § 184b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 bzw. § 184c Abs. 1 Nr. 4 StGB zu bejahen sein.¹⁹ Darüber hinaus lässt sich in einem solchen Fall auch ohne größere argumentatorische Schwierigkeiten ein »Besitz« iSv § 184b Abs. 3 bzw. § 184c Abs. 3 StGB bejahen.

3. Strafflose Sexting-Konstellationen unter Minderjährigen

Unter Minderjährigen sind unterschiedliche Sexting-Konstellationen denkbar, die eine unterschiedliche strafrechtliche Bewertung zur Folge haben. Vier unterschiedliche Konstellationen können unterschieden werden:

Konstellation 1: Ein Kind (Person unter 14 Jahren) schickt einen kinderpornografischen Inhalt an ein anderes Kind.

Konstellation 2: Ein Kind schickt einen kinderpornografischen Inhalt an eine jugendliche Person (Person zwischen 14-18 Jahren).

Konstellation 3: Ein Jugendlicher schickt einen jugendpornografischen Inhalt an einen anderen Jugendlichen.

Konstellation 4: Ein Jugendlicher schickt einen jugendpornografischen Inhalt an ein Kind.

a) Strafflosigkeit von Kindern wegen Schuldunfähigkeit, § 19 StGB

Kinder, also Personen vor Vollendung des 14. Lebensjahres, sind nach § 19 StGB schuldunfähig und können sich demzufolge nicht strafbar machen. Eine Strafbarkeit wegen Sextings kommt somit überhaupt nur für Jugendliche, d.h. Personen zwischen 14-18 Jahren in Betracht.

b) Strafflosigkeit Jugendlicher gemäß § 184c Abs. 4 StGB?

In Konstellation 2 und 3 käme nach oben Gesagtem grundsätzlich eine Strafbarkeit des jugendlichen Bild-Empfängers (P2) wegen Abrufs, Besitzes und Herstellung eines inkriminierten Inhalts in Betracht, in Konstellation 3 und 4 für den Versender des inkriminierten Inhalts (P1) eine Strafbarkeit wegen Herstellung und Unternehmen des Zugänglichmachens/der Besitzverschaffung eines jugendpornografischen Inhalts.

§ 184c StGB enthält in Absatz 4 allerdings einen Tatbestandsausschluss, der eine Strafflosigkeit zur Folge hat und regelmäßig im Zusammenhang mit Sexting diskutiert wird: Dort heißt es: »Absatz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 5, und Absatz 3 sind nicht anzuwenden auf Handlungen von Personen in Bezug auf einen solchen jugendpornografischen Inhalt, den sie ausschließlich zum persönlichen Gebrauch mit Einwilligung der dargestellten Personen hergestellt haben.«

Ein Tatbestandsausschluss nach § 184c Abs. 4 StGB kommt also dann in Betracht, wenn ein jugendpornografischer Inhalt vorliegt, den Personen ausschließlich zum persönlichen Gebrauch mit Einwilligung der dargestellten Person hergestellt haben. Unter diesen Voraussetzungen ist weder die (versuchte) Herstellung eines jugendpornografischen Inhalts, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, noch das Unternehmen des Abrufs/der Besitzverschaffung oder des Besitzes eines solchen Inhalts strafbar.

aa) jugendpornografischer Inhalt

Dem Wortlaut nach ist § 184c Abs. 4 StGB nur in Konstellation 3 und 4 anwendbar, weil nur in diesen Konstellationen ein jugendpornografischer Inhalt verschickt wird.

bb) Herstellung

§ 184c Abs. 4 StGB sieht eine Privilegierung für den *Hersteller* jugendpornografischer Inhalte vor.²⁰ Beim Sexting stellt grundsätzlich der Versender (P1) einen jugendpornografischen Inhalt her, der Empfänger (P2) ist nach oben Gesagtem (nur) im Falle einer Speicherung ebenfalls als Hersteller zu qualifizieren.²¹

aaa) Strafflosigkeit des Versenders (P1) nach § 184c Abs. 4 StGB

Empfänger ist Jugendlicher

Im Rahmen von Sexting kommt eine Strafbarkeit des Versenders (P1) wegen Herstellung, Unternehmen des Zugänglichmachens/der Besitzverschaffung in Betracht, vgl. 1)2)a). Da der Privilegierungstatbestand des § 184c Abs. 4 StGB neben der Herstellung das Unternehmen des Abrufes/der Besitzverschaffung und des Besitzes straffrei stellt, könnte sich der Versender (P1) für das Unternehmen des Zugänglichmachens dem Wortlaut nach erst einmal nicht auf § 184c Abs. 4 StGB berufen. Denn § 184c Abs. 4 StGB soll grundsätzlich den Eigenbesitz des Herstellers straffrei stellen, nicht aber die Weitergabe eines entsprechenden Produktes.²² Richtig und auch von den Gesetzesmaterialien gedeckt²³ scheint die Ansicht, die Weiterleitung beim Sexting zwischen Jugendlichen (Konstellation 3) im Wege der teleologischen Reduktion der Vorschrift straffrei zu stellen.²⁴

Empfänger ist Kind

Ist Empfänger des jugendpornografischen Inhalts ein Kind (Konstellation 4), so muss man sich fragen, ob für eine teleologische Reduktion des § 184c Abs. 4 StGB überhaupt Raum ist. Die Existenz von § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB steht dem nicht entgegen, ist es doch denkbar, dass der Gesetzgeber lediglich das Einwirken mit pornografischen Inhalten unter Strafe stellen wollte, aber nicht die reine Zusendung, die keine »Einwirkung tiefergehender Art«²⁵ voraussetzt. Für eine teleologische Reduktion sprechen jedoch die Gesetzesmaterialien, die darauf hinweisen, dass sich der jeweils Abgebildete als Schutzobjekt der Vorschrift nicht nach dieser strafbar machen kann.²⁶

Vorzugswürdig wäre nach Ansicht der Verfasserin jedoch ein ausdrücklich geregelter Privilegierungstatbestand, der sich am Wortlaut des § 176 Abs. 2 StGB orientiert: Da gerade auch bei sexuellen Handlungen zwischen Jugendlichen und Kindern die Gefahr eines Machtgefälles besteht, wäre eine Regelung vorzugswürdig, die eine Straffreiheit der jugendlichen Person zusätzlich daran knüpft, dass der Unterschied sowohl im Alter als auch im Entwicklungsstand oder Reifegrad gering ist und der Täter zudem nicht die fehlende Fähigkeit des Kindes zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt.²⁷ Dies führt zu mehr Rechtssicherheit als der Versuch, entsprechende Konstellationen über das Merkmal der Einwilligung zu lösen²⁸ und auf diese Weise ließe sich – was die Strafbarkeit betrifft – auch ein Gleichlauf zwischen virtueller Welt und Realwelt erreichen.²⁹

bbb) Strafflosigkeit des Empfängers (P2) nach § 184c Abs. 4 StGB

Für den Empfänger (P2) eines Sextings-Inhaltes ist die Frage nach einer Straffreiheit nach § 184c Abs. 4 StGB ungleich schwerer zu beantworten. Nur im Falle einer Speicherung stellt er einen kinder- bzw. jugendpornografischen Inhalt her. Zumindest das Unternehmen des Abrufes wäre aber auch in solchen Konstellationen der Herstellung vorgelagert und somit ausweislich des Wortlautes des § 184b Abs. 4 StGB (»Handlungen von Personen in Bezug auf einen solchen jugendpornografischen Inhalt, den sie ausschließlich zum persönlichen Gebrauch mit Einwilligung der dargestellten Personen hergestellt haben.«) wohl nicht straffrei gestellt. Da jedoch schlichtweg nicht einzusehen ist, warum in Sexting-Konstellationen zwischen Jugendlichen nur der Versender (P1) straffrei bleiben soll, ist im Wege der teleologischen Reduktion § 184c Abs. 4 StGB beim Sexting-Versand eines jugendpornografischen Inhalts auch auf den jugendlichen Empfänger anzuwenden.³⁰

cc) Ausschließlich zum persönlichen Gebrauch mit Einwilligung der dargestellten Person

Mit gleicher Argumentation lässt sich auch die Herstellung des Inhalts zum ausschließlich persönlichen Gebrauch mit Einwilligung der dargestellten Person bejahen, wenn die jugendliche Person einwilligungsfähig ist, was voraussetzt, dass sie nicht durch einen beachtlichen Willensmangel beeinträchtigt ist.³¹

dd) Zwischen-Fazit

Auch wenn der Wortlaut erst einmal nicht dafür streitet, lässt sich im Wege der teleologischen Reduktion des § 184c Abs. 4 StGB Straffreiheit in den Fällen erzielen, in denen ein jugendpornografischer Inhalt im Rahmen von Sexting verschickt wird. Klar vorzugswürdig wäre – insbesondere angesichts der heutigen Prävalenz von Sexting unter Minderjährigen – eine Regelung, die Sexting klar in den Blick nimmt und explizit regelt.

c) Anwendbarkeit von § 184b Abs. 4 StGB auf Fälle, in denen kinderpornografische Inhalte verschickt werden

Einer rechtlichen Lösung bedarf es nun noch für Konstellation 2, bei der sich die Frage stellt, ob der jugendliche Empfänger (P2), dem ein kinderpornografischer Inhalt im Rahmen von Sexting geschickt wird, sich strafbar macht. § 184b Abs. 4 StGB bezieht sich seinem Wortlaut nach lediglich auf jugendpornografische Inhalte, eine ent-

sprechende Regelung für kinderpornografische Regelungen fehlt, sodass sich die Frage stellt, ob sich im Wege der analogen Anwendung des § 184c Abs. 4 StGB eine Straffreiheit erreichen lässt. Analogien zugunsten des Täters sind auch im Strafrecht grundsätzlich zulässig.³² Wenn der Gesetzgeber für jugendpornografische Inhalte in § 184c Abs. 4 StGB eine Straffreiheit vorsieht, für kinderpornografische Inhalte eine entsprechende Vorschrift jedoch nicht regelt, dann streitet auch angesichts des identischen Aufbaus der beiden Straftatbestände nicht wenig dafür, dass eine Planwidrigkeit der Regelungslücke, die Voraussetzung für jede Analogie ist³³, zu verneinen ist.

Dennoch ist auch hier angesichts der Vergleichbarkeit der Interessenlage künftig eine Regelung zu fordern, die angelehnt an die in § 176 Abs. 2 StGB geregelten Voraussetzungen (Einvernehmlichkeit, geringer Unterschied in Alter, Reife und Entwicklungsstand, kein Ausnutzen einer fehlenden Fähigkeit zur Selbstbestimmung) eine Straffreiheit für den jugendlichen Empfänger vorsieht.

4. Fazit

Wenn § 184b StGB neu geregelt wird³⁴, sollte dringend auch eine Neufassung der Privilegierungstatbestände in den Blick genommen werden, um die irreführende Formulierung des § 184b StGB zu beseitigen, künftig für Sexting-Handlungen mehr Rechts- und Handlungssicherheit zu bieten und bestimmte Konstellationen von der Strafbarkeit auszunehmen.

II. Lage nach einer Entkriminalisierung

In dem Moment, in dem im Zusammenhang mit Sexting ein Mehr an Rechtssicherheit besteht, ist automatisch mehr Raum für Empowerment und Safer-Sexting-Kampagnen, die grundsätzlich wünschenswert und sinnvoll sind, da Sexting gelebte Realität ist, der wir uns als Fachkräfte nicht verschließen dürfen.

Trotzdem sollte auch der Aufklärung über Risiken immer ausreichend Raum gegeben werden, ohne den Minderjährigen hierbei das Gefühl zu geben, dass man die von ihnen gelebte Sexualität per se verteufelt. Niemand möchte sie in ihrer Sexualentwicklung behindern und trotzdem muss man auch bestehende Risiken klar benennen, um Minderjährige zu einer eigenverantwortlichen, selbstbestimmten Entscheidung zu befähigen, ob sie sexten wollen oder nicht. Und hier kommen dann auch wieder die Juristen ins Spiel: Juristen sehen, auf welcher gravierenden Weise sich Risiken des Sextings im Einzelfall realisieren können. Revenge Porn, also die nicht-einverständliche Weiterleitung intimer

Bildaufnahmen an Dritte ist genauso Realität wie die Verwendung intimer Bilder im Zusammenhang mit Cybermobbing. Für die Betroffenen kann dies mit kaum vorstellbaren Belastungen verbunden sein. Dies gilt umso mehr, als entsprechende Bilder auch nicht wieder rückstandslos aus dem Netz entfernt werden können – dem Recht auf Vergessenwerden sind bisher noch technische Grenzen gesetzt und auch die Anbieterverantwortung ist noch nicht so weit gereift, wie wir uns das idealerweise vorstellen würden. Zudem sind seit der Reform des Sexualstrafrechts im Jahr 2021 vermehrt Jugendliche mit alterstypischem Sexualverhalten wie Sexting in das Visier der Strafverfolgungsbehörden geraten und sahen sich einer Strafverfolgung wegen § 184b StGB ausgesetzt. Im Falle einer Verurteilung – eine Einstellung nach §§ 153, 153a StPO ist wegen des Verbrechenscharakters ausgeschlossen und von §§ 45, 47 JGG wurde nach Rückmeldungen aus der Praxis nicht genügend Gebrauch gemacht – kann dies dann auch in ein Erweitertes Führungszeugnis aufzunehmen sein. Mit teilweise weitreichenden Folgen: Die Tätigkeit als ehrenamtlicher Fußballtrainer im Jugendbereich des örtlichen Fußballclubs ist damit für viele Jahre ebenso versperrt wie die Ergreifung des Berufs des Erziehers.³⁵ Sogar auf Adoptionsverfahren kann sich ein entsprechender Eintrag im Erweiterten Führungszeugnis negativ auswirken.³⁶ Über die reine Verurteilung hinaus kann das Leben also auf unterschiedlichste Weise beeinträchtigt sein und möglicherweise ganze Lebensräume zerstört werden.

Auf diese Risiken des Austauschs intimer Bildaufnahmen hinzuweisen, ist auch keine »Bewahrpädagogik«, sondern auch eine Form des Empowerments und Gebot der Stunde: Erst die Kenntnis aller maßgeblichen Faktoren ermöglicht Kindern und Jugendlichen, eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte Entscheidung darüber treffen zu können, ob sie sexten möchten oder nicht. Und Empowerment und »Safer-Sexting-Kampagnen« können sie dann sinnvoll begleiten, wenn sie sich für ein »Ja« entschieden haben.

¹ Hajok, ZJJ 1/2023, S. 57. Gegenstand von Sexting können auch erotische Textnachrichten sein. Der Schwerpunkt dieses Beitrags soll jedoch auf dem Austausch selbst hergestellter, erotischer Bildaufnahmen liegen. Teilweise wird unter den Begriff des Sextings auch gefasst, wenn unter Druck hergestellte Bildaufnahmen internetbasiert ausgetauscht werden, vgl. Schmidt, BzKJAKTUELL 4/2022, S. 11. Dies ist ebenfalls nicht Gegenstand dieses Beitrags.
² Statt aller Schülke/Huerkamp, AJS-Forum 1/2023, S. 4, abrufbar unter: <https://ajs.nrw/>

wp-content/uploads/2023/03/%C2%A7-184b-PDF.pdf (letzter Abruf: 20.08.2023).
³ Knabenschuh, Sexualisierter Gewalt im digitalen Raum begegnen. Kinder schützen und in ihren Rechten stärken, 4. Auflage (2023), S. 17.
⁴ § 11 Abs. 3 StGB: Inhalte im Sinne der Vorschriften, die auf diesen Absatz verweisen, sind solche, die in Schriften, auf Ton- und Bildträgern, in Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Verkörperungen enthalten sind oder auch unabhängig von einer Speicherung mittels Informations- und Kommunikationstechnik übertragen werden.
⁵ Huerkamp, JMS-Report 6/2021, S. 7.
⁶ vgl. hierzu MüKo/Hörnle, StGB, 4. Auflage (2021), § 184b Rn. 31.
⁷ Im vollen Wortlaut: Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates.
⁸ Schönke/Schröder/Eisele, 30. Auflage (2019), § 184b Rn. 6; Artikel 2 lit c i) der Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates definiert unter Kinderpornografie [Anm.: Kind ist nach Artikel 2a der Richtlinie jede Person unter 18 Jahren] »jegliches Material mit Darstellungen eines Kindes, das an realen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist«.
⁹ Schönke/Schröder/Eisele, 30. Auflage (2019), § 184b Rn. 6.
¹⁰ Schönke/Schröder/Eisele, 30. Auflage (2019), § 184b Rn. 2.
¹¹ BGH, Urt. v. 02.09.2009 – 5 StR 311/09, NStZ-RR 2009, 378; MüKo/Hörnle, StGB, 4. Auflage (2021), § 184b Rn. 31, der darauf hinweist, dass § 184b Abs. 1 Nr. 4 StGB demgegenüber nicht greift, wenn eine Herstellung zum Eigengebrauch erfolgt.
¹² MüKo/Hörnle, StGB, 4. Auflage (2021), § 184b Rn. 31.
¹³ MüKo/Hörnle, StGB, 4. Auflage (2021), § 184b Rn. 28 mwN.
¹⁴ Schönke/Schröder/Eisele, 30. Auflage (2019), § 184b Rn. 28.
¹⁵ BGH NSZ 2013, 642 (643); BayObLG StV 2001, 16; BeckOK-StGB/Ziegler, 54. Auflage (2022), § 184b Rn. 14.
¹⁶ Huerkamp, JMS-Report 2/2023, S. 2 mwN.
¹⁷ Das Tatbestandsmerkmal eine »andere Person« soll nur dann zu bejahen sein, wenn diese individualisiert ist, vgl. BeckOK-StGB/Ziegler, 54. Auflage (2022), § 184b Rn. 14.
¹⁸ BT-Drs. 18/2601, S. 34.
¹⁹ BT-Drs. 18/2601, S. 30; MüKo/Hörnle, StGB, 4. Auflage (2021), § 184b Rn. 31.
²⁰ BeckOK-StGB/Heintschel-Heinegg, 55. Auflage (2022), § 184c Rn. 18.
²¹ Für eine Strafflosigkeit aller Beteiligten in den Fällen, in denen Bilder innerhalb einer sexuellen Beziehung ausgetauscht werden vgl. Schönke/Schröder/Eisele, 30. Auflage (2019), § 184c Rn. 18, 22, der zu Recht jedoch darauf hinweist, dass eine sexuelle Beziehung keine zwangsläufige Voraussetzung für eine Strafflosigkeit ist.
²² Hörnle, NJW 2008, S. 3521.

²³ BT-Drs. 16/3439, S. 9; BT-Drs. 16/9646, S. 39.
²⁴ In diesem Sinne auch MüKo/Hörnle, StGB, 4. Auflage (2021), § 184b Rn. 21 f. und Schmidt, BzKJAKTUELL, 4/2022, S. 13, die darauf hinweist, dass diesbezüglich Einigkeit bestehe.
²⁵ Dies ist hingegen Voraussetzung für § 176a Abs. 1 Nr. 3 StGB, vgl. BeckOK-StGB/Ziegler, 52. Auflage (2022), § 176a Rn. 7.
²⁶ BT-Drs. 16/3439, S. 9.
²⁷ Sinnvolle Kriterien benennt auch ein früherer Rahmenbeschluss, der auf Alter, Reife, Stellung, Status, Erfahrung oder Abhängigkeit abstellt (allerdings im Zusammenhang mit einer Einwilligung), vgl. hierzu Schönke/Schröder/Eisele, StGB, 30. Auflage (2019), § 184c Rn. 21. Wichtig scheint, bei einer Neuregelung darauf zu achten, dass für die reale und virtuelle Welt vergleichbare Regelungen geschaffen werden, um einen Gleichlauf beider Welten zu erzielen.
²⁸ Vgl. hierzu Schönke/Schröder/Eisele, StGB, 30. Auflage (2019), § 184c Rn. 21.
²⁹ Trefflich lässt sich mit Sicherheit darüber diskutieren, ob das Ganze als Tatbestandsausschluss wie in 184c Abs. 4 StGB formuliert werden sollte oder ob der Richter in diesen Konstellationen vergleichbar der Regelung in § 176 Abs. 2 StGB bei Vorliegen der Voraussetzungen von einer Bestrafung absehen kann.
³⁰ In diesem Sinne auch BeckOK-StGB/Heintschel-Heinegg, 55. Auflage (2022), § 184c Rn. 18.
³¹ BeckOK-StGB/Heintschel-Heinegg, 55. Auflage (2022), § 184c Rn. 18; Schönke/Schröder/Eisele, StGB, 30. Auflage (2019), § 184c Rn. 21, der darauf hinweist, dass eine Zustimmung nicht als gültig betrachtet werde, wenn beispielsweise Alter, Reife, Stellung, Status, Erfahrung oder Abhängigkeit des Opfers vom Täter zur Einholung der Zustimmung missbraucht worden sind. Teils wird ein faktisches Einverständnis verlangt, MüKo-StGB/Hörnle, 4. Auflage (2021), § 184c Rn. 17.
³² Eingehend hierzu Montiel, Grundlagen und Grenzen der Analogie <in bona parte> im Strafrecht, Berlin, 2014, S. 1 ff.
³³ Auch Schmidt, BzKJAKTUELL 4/2022, S. 13 weist darauf hin, dass Sexting-Aufnahmen, die ein Kind auf pornografische Weise wiedergeben, strafrechtlich absolut verboten sind und nicht von anderen hergestellt, abgerufen, besessen und geteilt werden dürfen.
³⁴ Ein Gesetzentwurf soll bis Ende des Jahres vorliegen, vgl. <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/kinderpornografie-184b-verbrehen-straftverschaeftungskorrektur-bmj-buschmann-faeser-strafverteidiger/> (letzter Abruf: 20.08.2023)
³⁵ Schülke/Huerkamp, AJS-Forum 1/2023, S. 4, abrufbar unter: <https://ajs.nrw/wp-content/uploads/2023/03/%C2%A7-184b-PDF.pdf> (letzter Abruf: 19.08.2023); Huerkamp, Einfach Pech gehabt? Fatale Folgen symbolischer Gesetzgebung am Beispiel des Kinderpornografie-Paragrafen, Forum Jugend, im Erscheinen.
³⁶ BVerfG, Urt. v. 03.03.2023 – 2 BvL 11/22, 2 BvL 15/22 Rn. 22.